

Nachweis EEWärmeG - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

An die Bauaufsichtsbehörde	Landkreis Wittmund -Bauamt- Am Markt 9 26409 Wittmund
Aktenzeichen	

Hinweise:
Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung und ist der unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes vorzulegen. Bei den klein gedruckten Texten handelt es sich um erläuternde Hinweise.

A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer

Name (Vorname, Nachname)	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Gebäudenutzfläche / Nettogrundfläche (Die Flächenwerte können dem Energieausweis entnommen werden.)	m ²	Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser und Kältebedarf für Kühlung	kWh/m ² a	Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage	Jahr

B. Pflichterfüllung

Mit diesem Vordruck können die folgenden Maßnahmen zur Pflichterfüllung nachgewiesen werden.

- | | | |
|-------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1. Solarthermische Anlage | 3. Nutzung von Biogas | 5. Nutzung von Bioöl |
| 2. Geothermie und Umweltwärme | 4. Nutzung von Biomasse | 6. Ersatzmaßnahmen |

Achtung: Je nach gewählter Maßnahme sind eventuell **weitere Nachweise** zu erbringen. Bei **Maßnahmenkombinationen** gemäß § 8 EEWärmeG müssen die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen in der Summe 100 ergeben.

1. Solarthermische Anlage

<input type="checkbox"/> Wohngebäude mit höchstens 2 Wohnungen <input type="checkbox"/> Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen <input type="checkbox"/> Nichtwohngebäude	Kollektorfläche (Aperturfläche)	Kollektorertrag
	m ²	Kwh/a

Mindestanteil zu Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs.1 i.V.m. Nummer I der Anlage zum EEWärmeG (Pflichtanteil):
Wenn bei einem Wohngebäude mit höchstens 2 Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche betrieben werden bzw. wenn bei einem Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche betrieben werden, gilt der Pflichtanteil als erfüllt. In allen anderen Fällen hat die Solaranlage mindestens 15% des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, zu decken.

- Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.
 Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Nachweis:

- Die Solarkollektoren sind mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark" nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zertifiziert. Als Nachweis ist das Zertifikat "Solar Keymark" beizulegen.
 Es wurden Luftkollektoren eingebaut. Eine Zertifizierung mit dem Prüfzeichen "Solar Keymark" entfällt.

2. Geothermie und Umweltwärme

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, wird zu mindestens 50% aus einer Anlage zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme gedeckt (Pflichtanteil nach § 5 Abs. 4).

- Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.
 Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Nachweis:

Es ist eine "Bestätigung des Sachkundigen zur installierten Wärmepumpe" beizufügen.

3. Nutzung von Biogas

Der Anteil an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfes soll gem. § 5 Abs. 2 EEWärmeG bei Nutzung gasförmiger Biomasse bei mindestens 30% liegen.

- Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.
 Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Nachweis:

Als **Erfüllungsnachweis für eine anteilige Verwendung von geliefertem Biogas** müssen der zuständigen Behörde

- a) die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 5 Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage bis zum 30. Juni des Folgejahre vorgelegt werden. Bitte fügen Sie die "Bescheinigung des Brennstofflieferanten" bei.

b) Die Abrechnungen für die folgenden 10 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Zum **Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen** fügen Sie bitte die "Bestätigung eines Sachkundigen" bei.

4. Nutzung von Biomasse

Der Anteil an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfes soll gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG bei Nutzung fester Biomasse bei mindestens 50% liegen.

Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.

Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Nachweis:

Als **Erfüllungsnachweis für eine anteilige Verwendung von gelieferter Biomasse** müssen die Abrechnungen für die folgenden 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizung mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Zum **Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen** fügen Sie bitte die "Bestätigung eines Sachkundigen" bei.

5. Nutzung von Bioöl

Der Anteil an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfes soll gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG bei Nutzung von Bioöl bei mindestens 50% liegen.

Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.

Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Nachweis:

Als **Erfüllungsnachweis für eine anteilige Verwendung von geliefertem Bioöl** müssen die Abrechnungen für die folgenden 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizung mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Zum **Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen** fügen Sie bitte die "Bestätigung eines Sachkundigen" bei.

6. Ersatzmaßnahmen

Die Nutzungspflicht aus § 3 des EEWärmeG wird auch dann erfüllt, wenn zulässige Ersatzmaßnahmen im Sinne des EEWärmeG vorliegen. Dazu gehört die Nutzung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die Einsparung von Energie gem. der Energieeinsparverordnung oder der Bezug von Fernwärme oder Fernkälte.

Durch die **Nutzung von Abwärme** wird der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, zu mindestens 50% gedeckt (Pflichtanteil nach § 7 Abs. 1).

Nachweis: Bitte die "Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenhersteller oder des Fachbetriebes über die Pflichterfüllung" beilegen.

Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.

Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes wird zu mindestens 50% aus einer **Kraft-Wärme-Kopplungsanlage** gedeckt (Pflichtanteil nach § 7 Abs.1).

Nachweis: Die "Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenhersteller oder des Fachbetriebes bzw. des Anlagenbetreibers zur installierten KWK-Anlage" ist beizulegen.

Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.

Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Das Gebäude **unterschreitet die Vorgaben der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV)** an den Jahres-Primärenergiebedarf sowie an die Wärmedämmung um mindestens 15 % (Pflichtanteil nach § 7 Abs.1).

Nachweis: Es ist eine Kopie des Energieausweises beizufügen.

Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.

Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes wird unmittelbar aus einem Netz der **Nah- oder Fernwärmeversorgung** gedeckt, das den Anforderungen des EEWärme-Gesetzes entspricht.

Nachweis: Eine Bestätigung des Wärmenetzbetreibers ist beizufügen.

Die Pflicht wird komplett durch diese Maßnahme erfüllt.

Maßnahmenkombination: Der Pflichtanteil wird durch diese Maßnahme zu % erfüllt.

Hinweis: Zur Vorlage der benötigten Bestätigungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils zur Ausstellung berechtigten Personen (Sachkundige, Anlagenhersteller, Energieberater usw.).

Auf der Internetseite des Landkreises (Bereich Bauen) werden Mustervordrucke für die Nachweisführung zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Gebäudeeigentümers/Gebäudeeigentümer